

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Zivildienstgesetz 1986

Zivildienstgesetz 1986

Langtitel

Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG)
StF: BGBl. Nr. 679/1986 (WV)

Langtitel

Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG)
StF: BGBl. Nr. 679/1986 (WV)

Änderung

BGBl. I Nr. 50/2025 (NR: GP XXVIII RV 129 AB 151 S. 35. BR: 11651 AB 11654 S. 980.)

Änderung

BGBl. I Nr. 50/2025 (NR: GP XXVIII RV 129 AB 151 S. 35. BR: 11651 AB 11654 S. 980.)

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) bis (4) ...

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Besorgung von einzelnen Geschäften der finanziellen Ansprüche Zivildienstleistender durch dem für die Belange der militärischen Landesverteidigung zuständigen Bundesminister nachgeordnete und außerhalb der Heeresorganisation stehende Dienststellen ist zulässig, soweit diese Ansprüche jenen von Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst gleichartig sind.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) bis (4) ...

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Besorgung von einzelnen Geschäften der finanziellen Ansprüche Zivildienstleistender durch dem für die Belange der militärischen Landesverteidigung zuständigen Bundesminister nachgeordnete und außerhalb der Heeresorganisation stehende Dienststellen ist zulässig, soweit diese Ansprüche jenen von Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst gleichartig sind. **Zur Dauer des Zivildienstes gilt Folgendes:**

1. Für Zivildienstpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Zivildienst antreten, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate;

2. für Zivildienstpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 ihren Zivildienst angetreten haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate;

3. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.

Zivildienstserviceagentur

§ 2a. ...

§ 3. (1) ...

1. Für Zivildienstpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Zivildienst antreten, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate, unterschreitet die Zahl der angetretenen männlichen Grundwehrdienstleistenden nach Feststellung des Bundesministers für Landesverteidigung 13.875 während des Zeitraumes eines Kalenderjahres, so wird der Zivildienst mit Zuweisungstermin ab dem 1. Jänner des übernächsten Jahres verpflichtend um zwei Monate verlängert;

2. für Zivildienstpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 ihren Zivildienst angetreten haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate;

3. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.

(5a) (Verfassungsbestimmung) Der ordentliche Zivildienst kann auf Antrag des Zivildienstpflichtigen um zwei Monate über die Dauer nach Abs. 5 Z 1 hinaus geleistet werden. Dies gilt nicht für Zivildienstpflichtige, deren ordentlicher Zivildienst sich nach Abs. 5 Z 1 verlängert. Näheres regelt § 7b.

(6) (Verfassungsbestimmung) Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 ist dem Zivildienstpflichtigen auf Antrag vor der Zuweisung die Teilung des elfmonatigen ordentlichen Zivildienstes zu gewähren, wenn der Zivildienstpflichtige die Zustimmung zur Teilung durch die Einrichtung nach § 8 Abs. 3 gleichzeitig mit dem Antrag einbringt. Eine zusätzliche Teilung aufgrund § 7 Abs. 3 ist nicht zulässig.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der ordentliche Zivildienst dauert in diesem Fall im ersten Teil neun Monate und im zweiten Teil zwei Monate. Diese zwei Monate sind als ordentlicher Zivildienst beim selben Träger in derselben Einrichtung zu erbringen. Mit dem Zuweisungsbescheid sind gleichzeitig Zeitpunkt und Dauer der Teilung sowie Beginn und Ende der neuerlichen Zivildienstleistung festzulegen.

Zivildienstserviceagentur

§ 2a. ...

§ 3. (1) ...

(2) Die Dienstleistungen sind – unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung, in der Kinderbetreuung, in der Integration oder Beratung Fremder und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit.

(3) ...

§ 4. (1) bis (2) ...

(3) Geeignet ist eine Einrichtung, wenn sie

1. überwiegend der Erbringung von Dienstleistungen der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Gebiete dient und

2. eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet und

3. dafür Sorge trägt, dass die technische Infrastruktur zur computerunterstützten Absolvierung des Ausbildungsmoduls gemäß § 22a im Wege des E-Learnings zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Dienstleistungen sind – unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung, in der Kinderbetreuung, in der Integration oder Beratung Fremder und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit. Im Fall des außerordentlichen Zivildienstes gemäß den §§ 8a, 21 und 21a können Zivildienstleistende insbesondere mit entsprechender beruflicher Qualifikation in Gebieten und bei Unternehmen der Daseinsvorsorge (z.B. Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) von der Zivildienstserviceagentur eingesetzt werden, ohne dass eine Anerkennung als Zivildienstorganisation vorliegt.

(3) ...

§ 4. (1) bis (2) ...

(3) Geeignet ist eine Einrichtung, wenn sie

1. überwiegend der Erbringung von Dienstleistungen der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Gebiete dient und

2. eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet und

3. dafür Sorge trägt, dass die technische Infrastruktur zur computerunterstützten Absolvierung des Ausbildungsmoduls gemäß § 22a im Wege des E-Learnings zur Verfügung gestellt wird.

Eine dem Wesen des Zivildienstes als Wehrrersatzdienst entsprechende Leitung im Sinne der Z 2 liegt vor, wenn zumindest ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung bzw. Einsatzstelle vollzeitbeschäftigt ist und während der Arbeitszeiten der Zivildienstleistenden ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung oder Einsatzstelle beschäftigt ist. Eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Beschäftigung im Sinne der Z 2 liegt vor, wenn der

(3a) bis (6) ...

Abschnitt II

Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrechen der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51. Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zu übermitteln.

(5) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden.

§ 5a. bis § 6 ...

Abschnitt IIa

Zivildienst

§ 6a. ...

Zivildienstleistende entweder in der Einrichtung tätig ist, der er zugewiesen ist oder in einer einzelnen Einsatzstelle je Arbeitstag tätig ist.

(3a) bis (6) ...

Abschnitt II

Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrechen der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51. Das Militärkommando (Abs. 2) ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung und unter Angabe des Rechtskraftdatums über die Feststellung der Zivildienstpflicht in Kenntnis zu setzen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 20 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes von Schusswaffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden. Bestehende Besitzrechte aufgrund der bisher geltenden Regelung des Bundesgesetzes über den Zivildienst zum Erwerb von Schusswaffen durch Zivildienstpflichtige werden nicht beschränkt.

§ 5a. bis § 6 ...

Abschnitt IIa

Zivildienst

§ 6a. ...

Erlöschen der Zivildienstpflcht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes

§ 6b. (1) Der Zivildienstpflichtige kann nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes insgesamt zwei Mal das Erlöschen seiner Zivildienstpflcht beantragen, um Dienst als

1. Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder

2. Bediensteter des rechtskundigen Dienstes beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, der gemäß § 58 Abs. 7 des Asylgesetzes 2005, BGBl I Nr. 100/2005, zur Ausübung exekutivdienstlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist, oder

3. Soldat, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Präsenz- oder Ausbildungsdienstleistender angehört, oder

4. Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder

5. sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausbübung das Führen einer Schusswaffe erforderlich ist,

versehen zu können. Dazu muss er glaubhaft machen, dass er Dienst in einer von den Z 1 bis 5 umfassten Verwendungen nur deshalb nicht versehen kann, weil er Zivildienst geleistet hat, und erklären, dass er es nicht mehr aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden.

(2) bis (5) ...

Abschnitt III Ordentlicher Zivildienst

§ 7. (1) ...

(2) Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens **vier** Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der **zwei** Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten

Erlöschen der Zivildienstpflcht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes

§ 6b. (1) Der Zivildienstpflichtige kann nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes **oder eines Dienstes nach § 12c Abs. 1** insgesamt zwei Mal das Erlöschen seiner Zivildienstpflcht beantragen, um Dienst als

1. Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder

2. (entfällt)

3. Soldat, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Präsenz- oder Ausbildungsdienstleistender angehört, oder

4. Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder

5. sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausbübung das Führen einer Schusswaffe erforderlich ist,

versehen zu können. Dazu muss er glaubhaft machen, dass er Dienst in einer von den Z 1 bis 5 umfassten Verwendungen nur deshalb nicht versehen kann, weil er Zivildienst geleistet hat, und erklären, dass er es nicht mehr aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden.

(2) bis (5) ...

Abschnitt III Ordentlicher Zivildienst

§ 7. (1) ...

(2) Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens **sechs** Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der **vier** Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten.

(3) ...

§ 8. (1) Der Zivildienstpflichtige ist von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Hierbei ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens, der Katastrophenhilfe, der Sozial- und Behindertenhilfe, der Altenbetreuung und in Krankenanstalten dies notwendig machen, an Einrichtungen aus diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen.

(3) ...

§ 7b. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Antrag nach § 1 Abs. 5a ist spätestens drei Monate vor Ablauf des ordentlichen Zivildienstes bei der Zivildienstserviceagentur einzubringen und bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers der Einrichtung.

(2) Sofern kein Antrag nach § 7 Abs. 3 vorliegt, ist die verlängerte Dienstzeit in unmittelbarem Anschluss an den ordentlichen Zivildienst, ohne Unterbrechung und bei derselben Einrichtung zu leisten. Sie dient neben den Dienstleistungen nach § 3 insbesondere dem Erhalt und der Erweiterung der vom Zivildienstleistenden erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie seiner Aus- und Fortbildung.

(3) Über den Antrag entscheidet die Zivildienstserviceagentur mit Bescheid. Die verlängerte Dienstzeit ist Teil des ordentlichen Zivildienstes. Wird sie nicht vollständig geleistet, so gilt der ordentliche Zivildienst mit Ablauf der Dauer nach § 1 Abs. 5 Z 1 als geleistet.

(4) Der Zivildienstleistende kann den Antrag nach § 1 Abs. 5a bei der Zivildienstserviceagentur bis zum Beginn der Leistung der verlängerten Dienstzeit bedingungslos schriftlich widerrufen. Der Widerruf tritt mit Ablauf des Tages der Einbringung in Kraft.

(5) Der Zivildienstleistende kann anlasslos die einseitige Kündigung der Leistung der verlängerten Dienstzeit gegenüber der Zivildienstserviceagentur schriftlich aussprechen. Die Kündigung tritt mit Ablauf des Tages der Einbringung in Kraft. Mit Wirksamkeit der Kündigung sind die Dienstpflichten erloschen. Ebenso sind die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Bundes und der Einrichtung mit Ablauf des Tages der Einbringung der Kündigung erloschen.

§ 8. (1) Der Zivildienstpflichtige ist von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Hierbei ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens, der Katastrophenhilfe, der Sozial- und Behindertenhilfe, der Altenbetreuung und in Krankenanstalten dies notwendig machen, an Einrichtungen aus diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen. Bieten Einrichtungen eine Berufsqualifikation für Zivildienstleistende an, ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, an diese Einrichtungen bevorzugt zuzuweisen. Der Bundesminister für Inneres wird ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der Art und Dauer der Ausbildungen von Zivildienstleistenden bestimmt werden, die von Rechtsträgern den Zivildienstleistenden anzubieten sind.

(2) bis (5) ...

§ 8a. ...

§ 9. (1) Die Verpflichtung ist zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; ist auch ein Aufenthalt im Inland nicht gegeben, so ist ein Gutachten eines Amtsarztes der Stadt Wien einzuholen.

(2) bis (4) ...

§ 10. bis § 11. ...

§ 12. Von einer Zuweisung sind ausgeschlossen:

1. Zivildienstpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung, sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,

2. Zivildienstpflichtige, die, erforderlichenfalls nach der Feststellung des gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarztes geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, für die Dauer der Dienstunfähigkeit.

§ 12a. (1) Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.

(2) bis (5) ...

§ 8a. ...

§ 9. (1) Die Verpflichtung ist zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; ist auch ein Aufenthalt im Inland nicht gegeben, so ist ein Gutachten eines Amtsarztes der Stadt Wien einzuholen. Wird vom Amtsarzt oder dem gemäß § 23c Abs. 4 von der Zivildienstserviceagentur beauftragten Facharzt eine Dienstunfähigkeit gemäß § 19a Abs. 1 festgestellt, kann die Zivildienstserviceagentur bei Vorliegen von sachlichen Gründen das ärztliche Gutachten über die Dienstunfähigkeit der zuständigen Führerscheinbehörde und Waffenbehörde zur Beurteilung im eigenen Vollzugsbereich übermitteln.

(2) bis (4) ...

§ 10. bis § 11. ...

§ 12. Von einer Zuweisung sind ausgeschlossen:

1. Zivildienstpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung, sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,

2. Zivildienstpflichtige, die, erforderlichenfalls nach der Feststellung des gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarztes geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, für die Dauer der Dienstunfähigkeit. Zivildienstpflichtige können die Gründe der Dienstunfähigkeit mit einer Beschwerde gegen einen Zuweisungsbescheid geltend machen.

§ 12a. (1) (entfällt)

Nr. 574/1983, geleistet haben und ihnen dies von dem für Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Bundesminister bestätigt wird.

(2) ...

§ 12c. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige werden bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie der Zivildienstserviceagentur vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst

1. eine Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, anerkannten Träger über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland oder

2. eine Vereinbarung nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50 über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligendienst im Ausland vorgelegt haben.

(2) Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand des vom Träger ausgestellten Zertifikats nachweisen, dass sie eine Tätigkeit von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer ausgeübt haben, sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.

(2) ...

§ 12c. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige werden bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie der Zivildienstserviceagentur vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst eine Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, anerkannten Träger über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden zu absolvierendem Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland vorgelegt haben. Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 werden die genannten Dienste auf zwölf Monate und wöchentlich zumindest 40 Wochenstunden oder 2000 Stunden gesamtverlängert und die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen gemäß § 12c Abs. 3 mit dem Ganzzahlteil von 1 % der Stellungspflichtigen begrenzt.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Zivildienstpflichtigen, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand des vom Träger ausgestellten Zertifikats nachweisen, dass sie eine Tätigkeit von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer und wöchentlichen Mindestdienstzeit oder Stundenausmaß ausgeübt haben, ist diese Zeit auf den ordentlichen Zivildienst voll anzurechnen und sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes daher nicht mehr heranzuziehen. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Wird der in § 1 Abs. 5 Z 1 genannte Schwellenwert unterschritten, stellt der Bundesminister für Landesverteidigung für jedes folgende Kalenderjahr den Ganzzahlteil von 1 % der Stellungspflichtigen fest. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres eine Verordnung zu erlassen, mit der die Berücksichtigung von Vereinbarungen nach § 12c Abs. 1 für die Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst für jedes Kalenderjahr geregelt wird. Die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen ist mit dem Ganzzahlteil von 1 % der Stellungspflichtigen begrenzt. Hierbei ist von der vom Bundesminister für Landesverteidigung festgestellten Ganzzahl des Vorjahres auszugehen.

Vereinbarungen nach § 12c Abs. 1, die über eine Teilnahme an einem Gedenkdienst im Ausland abgeschlossen werden, sind von dieser Begrenzung nicht erfasst.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Für Zivildienstpflichtige, die bis zum Beginn des 6. Monats der Zivildienstleistung eine Vereinbarung mit einem Rechtsträger des Zivildienstes über eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden der Zivildienstserviceagentur vorlegen, endet, sofern sie bereits zugewiesen sind, die in Rechtskraft erwachsene Zuweisung für elf Monate nach neun Monaten. Sind sie noch nicht zugewiesen, werden sie für die Dauer von neun Monaten von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung des Rechtsträgers zugewiesen. Die ehrenamtliche Ersatzleistung ist beim selben Träger in derselben Einrichtung zu erbringen. Zivildienstpflichtige, die binnen fünf Jahren nach Ende der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst anhand der vom Rechtsträger ausgestellten Bescheinigung nachweisen, dass sie eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden erbracht haben, sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes daher nicht mehr heranzuziehen. Für die Dauer der ehrenamtlichen Ersatzleistung ruhen sämtliche Ansprüche und Leistungen aufgrund des Zivildienstgesetzes.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ist während der Zeitdauer von fünf Jahren nach dem Ende des ordentlichen Zivildienstes gehemmt. Liegt der Nachweis über die vollständig erbrachte ehrenamtliche Ersatzleistung innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Zuweisung der Zivildienstserviceagentur nicht vor, sind zwei Monate als ordentlicher Zivildienst verpflichtend zu erbringen. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung zwischen dem Zivildienstpflichtigen und dem Rechtsträger aufgelöst wird.

§ 13. bis § 15. ...

Disziplinarische Maßnahmen

§ 16. bis § 20. ...

Abschnitt IV Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. (1) bis (3) ...

§ 13. bis § 15. ...

Disziplinarische Maßnahmen

§ 16. bis § 20. ...

Abschnitt IV Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. (1) bis (3) ...

(4) Sofern der Umfang der für die Verpflichtung gemäß Abs. 1 maßgeblichen Umstände den Einsatz so vieler Zivildienstpflichtiger erfordert, dass die Kapazität der zur Verfügung stehenden Einrichtungen für ihre Aufnahme nicht ausreicht, kann die Zivildienstserviceagentur die Zuweisung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zum Bundesministerium für Inneres vornehmen.

§ 21a. (1) Die Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 kann, wenn es Belange des außerordentlichen Zivildienstes erfordern, auch durch allgemeine Bekanntmachung erfolgen. Diese ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden oder in anderer geeigneter Weise – insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung – kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

(2) In der Bekanntmachung nach Abs. 1 sind jedenfalls der Ort, an dem der Zivildienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Antrittes des Zivildienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Zivildienstpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Zuweisung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Falle ihrer Zuweisung zum Zivildienst nach Abs. 1 einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angegebenen Ort.

Abschnitt V

Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

§ 22. (1) bis (5) ...

(4) Die Zivildienstserviceagentur hat die Daten über Ausbildung und Berufstätigkeit der Zivildienstpflichtigen für den Fall der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes im Aufgabengebiet der Daseinsvorsorge (z.B. Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) zu aktualisieren.

§ 21a. (1) Zivildienstleistenden ist von der Zivildienstserviceagentur gemäß § 41 Abs. 1 eine Bestätigung über Beginn und Ende der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes auszustellen. Gleichzeitig ist bescheidmäßig die Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes für die Dauer von bis zu zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Endes der Ableistung des Zivildienstes festzustellen, falls der außerordentliche Zivildienst vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung angeordnet wird.

(2) Die Anordnung des außerordentlichen Zivildienstes kann auf Zivildienstpflichtige, die in bestimmten Zivildienstsparten Zivildienst geleistet haben, auf Zivildienstpflichtige in einzelnen Bundesländern bzw. auf eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Antrittstermin eingeschränkt werden.

(3) Werden keine Einschränkungen getroffen, haben Zivildienstpflichtige am übernächsten Arbeitstag nach Inkrafttreten der Verordnung über den außerordentlichen Zivildienst den Dienst bei der Einrichtung anzutreten, bei der sie zuletzt zugewiesen waren.

(4) Falls diese Einrichtung nicht mehr als Einrichtung des Zivildienstes anerkannt ist oder der Zivildienstpflichtige den Wohnsitz außerhalb des Bezirkes in dem er Zivildienst leistete, genommen hat, erfolgt der Dienstantritt bei der dem Wohnsitz nächstgelegenen Einrichtung der Rettungsdienste.

Abschnitt V

Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

§ 22. (1) bis (5) ...

6) Zivildienstpflichtige, die einen Dienst in der genannten Art und Mindestdauer nach § 12c Abs. 1 ausgeübt haben, sind verpflichtet, der Zivildienstserviceagentur binnen drei Monaten den Abschluss des Dienstes mit einem vom Träger ausgestellten Zertifikat nachzuweisen. Zivildienstpflichtige haben binnen einem Monat nach Ableistung der ehrenamtlichen Ersatzleistung nach § 12c Abs. 4 den Abschluss des Dienstes mit einem vom Rechtsträger

§ 22a. (1) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, das Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ zu absolvieren.

(2)

(3) bis (7)

§ 23. bis **§ 23a** (2) ...

(3) Über den Verbrauch der Dienstfreistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte der Freistellung ungeteilt zu verbrauchen.

(4) bis **§ 23b**

§ 23c. (1) und (1a)

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und

2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie

3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen, ebenso wie die Auflösung der Vereinbarung zwischen Zivildienstpflichtigem und Rechtsträger.

§ 22a. (1) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, das Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ und das Ausbildungsmodul „Resilienz und Krisenvorsorge“ zu absolvieren.

(2)

(2a) Ausbildungsziel des Modules „Resilienz und Krisenvorsorge“ ist die inhaltliche Vermittlung von Basiswissen über mögliche Gefahrenlagen, wie Blackout, Pandemien, Extremwetter und Grundprinzipien der Vorsorge, Resilienzkonzepte, Infrastrukturen und Notfallpläne.

(3) bis (7)

§ 23. bis **§ 23a** (2) ...

(3) Über den Verbrauch der Dienstfreistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte der Freistellung ungeteilt zu verbrauchen. Freistellungstage können auch in Halbtage geteilt und verbraucht werden.

(4) bis **§ 23b**

§ 23c. (1) und (1a)

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und

2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch den vom Zivildienstleistenden beim erstmaligen Dienstantritt der Einrichtung bekannt gegebenen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln.

3. (entfällt)

(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch **einen Vertrauensarzt der Einrichtung** zu unterziehen.

(4) ...

§ 24. ...

Besondere Hilfeleistungen

§ 24a. bis § 37d. ...

Abschnitt VI

Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten

§ 38. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat zu sorgen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden

1. nachweislich ausreichend über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden,
2. eingeschult und fortgebildet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich ist **und**

(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch **den von der Einrichtung bekannt gegebenen Arzt** zu unterziehen.

(3a) Falls dem Zivildienstleistenden in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 die Untersuchung durch den von ihm oder der Einrichtung bekanntgegebenen Arzt aufgrund medizinischer Tatsachen nicht zuzumuten ist, kann der Zivildienstleistende sich der Untersuchung durch einen anderen Arzt unterziehen. Über das Vorliegen dieser medizinischen Tatsachen müssen in der Bescheinigung Ausführungen getroffen werden.

(4) ...

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Liegen konkrete Anhaltspunkte einer Wehruntauglichkeit vor der Erlassung eines Zuweisungsbescheides oder während der Zivildienstleistung vor, kann die Zivildienstserviceagentur die Mithilfe der Stellungskommission (§ 17 WG 2001) bei der Prüfung der Tauglichkeit des Betreffenden zum Wehrdienst in Anspruch zu nehmen. Stellt die von der Zivildienstserviceagentur in Anspruch genommene Stellungskommission keine Untauglichkeit zum Wehrdienst fest bzw. unterzieht sich der Zivildienstleistende nicht der Untersuchung, ist die Zivildienstleistung weiter zu erbringen.

§ 24. ...

Besondere Hilfeleistungen

§ 24a. bis § 37d. ...

Abschnitt VI

Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten

§ 38. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat zu sorgen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden

1. nachweislich ausreichend über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden,
2. eingeschult und fortgebildet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich ist,

3. im Falle ihres einvernehmlichen Einsatzes nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Qualifikationen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 entsprechend den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.

(2) ...

(3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, dass die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides und des § 22 Abs. 5 im Sinne des § 3 angemessen und nach Maßgabe ihrer Einschulungen, Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig beschäftigt werden.

(4) bis (5) ...

(5a) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, das Modul gemäß § 4 Abs. 3a positiv zu absolvieren und dem Rechtsträger der Einrichtung die Bestätigung über den positiven Abschluss zeitgerecht zu übermitteln. Die positive Absolvierung dieses Moduls ist längstens alle drei Jahre zu wiederholen. Erfolgt kein zeitgerechter Nachweis über die positive Absolvierung, ist die Ausübung der Vorgesetztenfunktion durch diese Person nicht mehr zulässig.

(6) und (7) ...

§ 39. Bis § 40. ...

Bestätigung und Kompetenzbilanz

§ 41. bis § 42. ...

Abschnitt VII

Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten

§ 43. bis § 54. ...

3. im Falle ihres einvernehmlichen Einsatzes nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Qualifikationen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 entsprechend den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzusetzen und

4. den Arzt bekanntgegeben bekommen, bei dem sie sich einer Untersuchung gemäß § 23c Abs. 3 zu unterziehen haben.

(2) ...

(3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, dass die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides und des § 22 Abs. 5 im Sinne des § 3 angemessen und nach Maßgabe ihrer Einschulungen, Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig beschäftigt werden. Die Rechtsträger haben ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 Ausbildungen gemäß § 8 Abs. 1 anzubieten. Zivildienstleistende können innerhalb der Einrichtung bei Katastrophenschutzübungen eingesetzt werden.

(4) bis (5) ...

(5a) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, das Modul gemäß § 4 Abs. 3a positiv zu absolvieren und dem Rechtsträger der Einrichtung die Bestätigung über den positiven Abschluss zeitgerecht zu übermitteln. Der Rechtsträger der Einrichtung hat die Bestätigung an den Landeshauptmann zu übermitteln. Die positive Absolvierung dieses Moduls ist längstens alle drei Jahre zu wiederholen. Erfolgt kein zeitgerechter Nachweis über die positive Absolvierung, ist die Ausübung der Vorgesetztenfunktion durch diese Person nicht mehr zulässig.

(6) und (7) ...

§ 39. Bis § 40. ...

Bestätigung und Kompetenzbilanz

§ 41. bis § 42. ...

Abschnitt VII

Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten

§ 43. bis § 54. ...

Abschnitt VIII

Behördliche Überwachung

§ 55. bis § 56. ...

Abschnitt IX

Finanzielle Gebarung des Bundes

§ 57. ...

Abschnitt IXa

Datenverarbeitung

§ 57a. (1) Die Zivildienstserviceagentur, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Insbesondere dürfen sie folgende Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet:

1. Identitäts- sowie Erreichbarkeitsdaten,
2. Daten über die gesundheitliche Eignung,
3. Daten über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten,
4. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz [E-GovG], BGBl. I Nr. 10/2004),
5. Daten, die für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich sind,
6. Daten für die Abwicklung von Personalangelegenheiten vor oder während der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes, wie Versetzung, Nichteinrechnung, Unterbrechung, Entlassung sowie Abwesenheiten (zB aufgrund von Unfall oder Krankheit),

Abschnitt VIII

Behördliche Überwachung

§ 55. bis § 56. ...

Abschnitt IX

Finanzielle Gebarung des Bundes

§ 57. ...

Abschnitt IXa

Datenverarbeitung

§ 57a. (1) Die Zivildienstserviceagentur, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Insbesondere dürfen sie folgende Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet:

1. Identitäts- sowie Erreichbarkeitsdaten,
2. Daten über die gesundheitliche Eignung,
3. Daten über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten,
4. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz [E-GovG], BGBl. I Nr. 10/2004),
5. Daten, die für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich sind,
6. Daten für die Abwicklung von Personalangelegenheiten vor oder während der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes, wie Versetzung, Nichteinrechnung, Unterbrechung, Entlassung sowie Abwesenheiten (zB aufgrund von Unfall oder Krankheit),

7. Daten zum Erlöschen der Zivildienstpflcht,
8. Bezeichnung, Adresse und sonstige Daten zu Rechtsträgern und Einrichtungen,
9. Daten des Verfahrens zur Feststellung und zum Widerruf der Zivildienstpflcht,
10. Daten des Verfahrens zur Zuweisung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes,
11. Daten für die Abwicklung eines Aufschubs- und Befreiungsverfahrens sowie
12. Daten über den rechtskräftigen Abschluss von Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 60 bis 63 sowie Daten betreffend Verfahren zur Aufhebung der Zivildienstpflcht gemäß § 6 Abs. 3.

(1a) Die Verarbeitung von Daten gemäß Abs. 1 Z 2 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Zivildienstleistung zulässig. Die Verarbeitung von Daten durch die Zivildienstserviceagentur gemäß Abs. 1 Z 12 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Vorbereitung der Anzeigerstattung gemäß den §§ 58 oder 59 und zur Aufhebung der Zivildienstpflcht gemäß § 6 Abs. 3 zulässig.

(2) ...

(3) Die Empfänger dieser Daten sind:

1. die Rechtsträger und ihre Einrichtungen;
2. die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen;
3. die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit diese im Rahmen von Strafverfahren gemäß §§ 58 und 59 oder Auskünften in Zusammenhang mit Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 tätig werden, sowie die Verwaltungsgerichte in den Ländern und das Bundesverwaltungsgericht, soweit diese im Rahmen einer Beschwerde nach diesem Bundesgesetz tätig werden;

7. Daten zum Erlöschen der Zivildienstpflcht,
8. Bezeichnung, Adresse und sonstige Daten zu Rechtsträgern und Einrichtungen,
9. Daten des Verfahrens zur Feststellung und zum Widerruf der Zivildienstpflcht,
10. Daten des Verfahrens zur Zuweisung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes,
11. Daten für die Abwicklung eines Aufschubs- und Befreiungsverfahrens,
12. Daten über den rechtskräftigen Abschluss von Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 60 bis 63 sowie Daten betreffend Verfahren zur Aufhebung der Zivildienstpflcht gemäß § 6 Abs. 3,
13. Daten zur Prüfung der Tauglichkeit zum Wehrdienst gemäß § 23c Abs. 5 sowie
14. Daten über einen rechtskräftigen Abschluss von Verfahren gemäß § 16 und § 22 Abs. 1a.

(1a) Die Verarbeitung von Daten gemäß Abs. 1 Z 2 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Zivildienstleistung zulässig. Im Fall der amts- oder fachärztlichen Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 19a Abs. 1 ist die Verarbeitung nach § 9 Abs. 1 zulässig. Die Verarbeitung von Daten durch die Zivildienstserviceagentur gemäß Abs. 1 Z 12 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Vorbereitung der Anzeigerstattung gemäß den §§ 58 oder 59 und zur Aufhebung der Zivildienstpflcht gemäß § 6 Abs. 3 zulässig.

(2) ...

(3) Die Empfänger dieser Daten sind:

1. die Rechtsträger und ihre Einrichtungen;
2. die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen;
3. die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit diese im Rahmen von Strafverfahren gemäß §§ 58 und 59 oder Auskünften in Zusammenhang mit Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 tätig werden, sowie die Verwaltungsgerichte in den Ländern und das Bundesverwaltungsgericht, soweit diese im Rahmen einer Beschwerde nach diesem Bundesgesetz tätig werden;

- 4. die Militärkommanden;
- 5. der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten;
- 6. der Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung;
- 7. der Bundesminister für Inneres;
- 8. das Heerespersonalamt;
- 9. der Bundesminister für Landesverteidigung;

(4) bis (9) ...

Abschnitt X Strafbestimmungen

Straftaten gegen die Zivildienstpflicht Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 58. (1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 letzter Satz) nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er sich dem Zivildienst für immer zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Zivildienstpflichtiger zumindest dreimal rechtskräftig wegen einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 63 bestraft wurde und einer neuerlichen Zuweisung nicht Folge leistet.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht.

(3) Wer sich jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand das erste Mal gemäß Abs. 1 und 2 dem Zivildienst für immer zu entziehen gesucht hat, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Zivildienstpflicht zu erfüllen, wird im Falle des Abs. 1 nach § 60, im Falle des Abs. 2 nach § 61 bestraft.

§ 59. ...

- 4. die Militärkommanden;
- 5. der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten;
- 6. der Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung;
- 7. der Bundesminister für Inneres;
- 8. das Heerespersonalamt;
- 9. der Bundesminister für Landesverteidigung;

10. das Arbeitsmarktservice.

(4) bis (9) ...

Abschnitt X Strafbestimmungen

Straftaten gegen die Zivildienstpflicht Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 58. (1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§§ 8 Abs. 1, 21) oder Anweisung (§§ 8a Abs. 4, 21a) nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer der Zuweisung oder Anweisung aufgrund Abs. 1 zu einer Einrichtung länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer der Zuweisung oder Anweisung nach Abs. 1 zu einer Einrichtung im außerordentlichen Zivildienst nach §§ 8a, 21 Abs. 1 oder 21a länger als 8 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(4) Wer seinen zugewiesenen oder angewiesenen Dienst nach Abs. 1 verläßt oder fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 59. ...

Verwaltungsübertretungen

§ 60. Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 61. Wer vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 62. (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, wenn er sich dadurch wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als 30 Tage entzieht und sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.

(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenigstens fahrlässig seinem Zivildienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende

Verwaltungsübertretungen

§ 60. (entfällt)

§ 61. Wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 4 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 62. (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit seinem Zivildienst entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 63. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet, den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt oder sich auf die in den §§ 61 oder 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht, begeht, sofern nicht die Tatbestände der §§ 58 bis 62 vorliegen, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 63. (entfällt)

Nichtbefolgen einer Weisung

§ 64. ...

§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 22, 23 und 23c festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 66. bis § 68. ...

Subsidiaritätsklausel

§ 70. ...

Abschnitt XI

Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen

(BGBl. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)

§ 71. bis § 75a. ...

§ 75b. Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und **genehmigungspflichtigen** Schusswaffen sowie zum Führen von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen.

Nichtbefolgen einer Weisung

§ 64. ...

§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, **9 Abs. 1**, 22, 23 und 23c festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 66. bis § 68. ...

Subsidiaritätsklausel

§ 70. ...

Abschnitt XI

Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen

(BGBl. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)

§ 71. bis § 75a. ...

§ 75b. Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und Schusswaffen sowie zum Führen von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen. **Bestehende Besitzrechte aufgrund der bisher geltenden Regelung des Bundesgesetzes über den Zivildienst zum Erwerb von Schusswaffen durch Zivildienstpflichtige werden nicht beschränkt.**

§ 76. bis § 76b. ...

§ 76c. (2) bis (40) ...

§ 76d. ...

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 76e. ...

§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 10 Abs. 3, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung;

2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 und 5, § 34b Abs. 2 sowie des § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,

3. des § 5a Abs. 3 Z 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,

5. des § 12a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

(Anm.: Z 5a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 146/2015)

6. des § 24, des § 42, des § 57a Abs. 8, der §§ 58 und 59 sowie des § 71 die Bundesministerin für Justiz,

§ 76. bis § 76b. ...

§ 76c. (2) bis (40) ...

(41) (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 5, § 1 Abs. 5 Z 1, § 1 Abs. 5a, § 1 Abs. 6, und 7, § 5 Abs. 5, § 7b, § 12c Abs. 1, 2 3, 4 und 5, § 23c Abs. 5 und § 77 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit XX. XXXX. 202X in Kraft, gleichzeitig tritt § 12a Abs.1 außer Kraft.

(42) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6b Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Z 2, § 21 Abs. 4, § 21a, § 22 Abs. 6, § 22a Abs. 1, § 22a Abs 2a, § 23a Abs. 3, § 23c Abs. 2 Z 2, § 23c Abs. 3 und 3a, § 38 Abs. 1 Z 2, 3 und 4, § 38 Abs. 3, § 38 Abs. 5a, § 57a Abs. 1 Z 11, § 57a Abs. 1 Z 12, § 57a Abs. 1 Z 13 und 14, § 57a Abs. 1a, § 57a Abs. 3 Z 10, § 58, § 61, § 62, § 65 und § 75b und § 77 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit XX. XXXX. 202X in Kraft; gleichzeitig treten § 6b Abs. 1 Z 2, § 23c Abs. 2 Z 3, § 60, § 63 und § 77 Abs. 1 Z 5 außer Kraft.

§ 76d. ...

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 76e. ...

§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 10 Abs. 3, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung;

2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 und 5, § 34b Abs. 2 sowie des § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,

3. (Verfassungsbestimmung) des § 1 Abs. 5 Z 1 zweiter Satz, § 5a Abs. 3 Z 1, § 12c Abs. 3 und § 23c Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,

5. (entfällt)

(Anm.: Z 5a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 146/2015)

6. des § 24, des § 42, des § 57a Abs. 8, der §§ 58 und 59 sowie des § 71 die Bundesministerin für Justiz,

7. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, je nach Art der Einrichtung,

9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und

11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

7. der §§ **12c Abs. 3**, 33 und 35 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, je nach Art der Einrichtung,

9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und

11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-07T13:30:58+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	